

VD 4 3100 3

Hinweise zu Funktionszulagen

hier: Tarifliche Grundlage für die Zahlung der Meister- und Technikerzulage sowie der Außendienstzulage in der Steuerverwaltung an Beschäftigte, die sich nur unter dem Dach der Entgeltordnung befinden und nicht nach den entsprechenden Abschnitten des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L (auf der Internetseite des Niedersächsischen Finanzministeriums zu finden unter www.mf.niedersachsen.de/Themen/Tarife/TV-L) wurden zum 1. Januar 2019 die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung sowie die Techniker- und Meisterzulage in die jeweiligen Abschnitte der Entgeltordnung als Anlage A zum TV-L integriert, während gleichzeitig die bisherigen Altregelungen, die nach Teil B der Anlage 1 zum TVÜ-Länder fortgegolten haben, bzw. Besitzstandszulagenregelungen nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 bzw. nach § 17 Abs. 6 TVÜ-Länder aufgehoben worden sind.

Nach Abstimmung in der TdL vertritt das Niedersächsische Finanzministerium dazu folgende Auffassung:

Beschäftigte im Sinne von § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder, die keinen Antrag nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder gestellt haben, haben Anspruch auf Zulagen nach der Entgeltordnung, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-L die Voraussetzungen für die Zulage erfüllen würden.

Die Entgeltordnung ist - mit Ausnahme des besonderen Falls der früheren Vergütungsgruppenzulagen - ausschließliche Anspruchsgrundlage für Zulagen, die an die Tätigkeit geknüpft sind, denn **alle** Beschäftigten sind gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet. Dementsprechend richten sich die Ansprüche auf

- die **Heimzulage** ab 1. Januar 2012 ausschließlich nach den Vorbemerkungen zu den einzelnen Unterabschnitten in Teil II Abschnitt 20 – Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Unterabschnitt 20.1 Leitungen von Erziehungsheimen, nach Unterabschnitt 20.4. Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Bewährungshelfer, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, nach Unterabschnitt 20.5. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst sowie nach Unterabschnitt 20.6. Beschäftigte im Erziehungsdienst ;

- die **Vorarbeiterzulage** ab 1. Januar 2012 ausschließlich nach Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III (dementsprechend wurde die Regelung der Vorarbeiterzulage in § 17 Abs. 9 TVÜ-Länder bis zum 31. Dezember 2011 befristet);
- die **Zulagen in der Pflege** ab 1. Januar 2012 ausschließlich nach Teil IV der Entgeltordnung (und ausnahmsweise nach § 43 Nr. 8 TV-L), d. h.
 - bis 31. Dezember 2018 nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Abschnitten d.h. für Pflegekräfte in der Grund- und Behandlungspflege bei a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten, die wegen Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen untergebracht sind, b) Kranken in geschlossenen oder halb-geschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen, c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen, d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten, e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark. f) an AIDS erkrankten Patienten , g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 - der Vorbemerkung Nr. 2 zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1, d.h. der Leitungszulagen für Leitende Pflegekräfte in den Entgeltgruppen KR 9c bis KR 12a und der Vorbemerkung Nr. 2 zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1, d.h. der Leitungszulage für Leitende Hebammen in den Entgeltgruppen KR 9c bis KR 10a bzw.
 - ab 1. Januar 2019 nach den Vorbemerkungen Nr. 8 (Zulage für Pflegekräfte an Universitätskliniken), Nr. 9 (entspricht der Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Abschnitten des Teils IV in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung – lediglich die Höhe der Zulage wurde verändert), Nr. 10 (Zulage für Pflegekräfte in der Intensivmedizin) sowie Nr.11 (Zulage für Pflegekräfte der KR 5 bis 9 in der Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte) zu Abschnitt 1, der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 (Zulage für Beschäftigte in der Pflege als Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter) sowie nach Vorbemerkungen Nr. 7 bis 9 (Leitungszulagen) zu Abschnitt 2;
- die **Technikerzulage** ab 1. Januar 2019 ausschließlich nach der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 (gartenbau- landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung), der Vorbemerkung Nr. 2 zu Teil II Abschnitt 19 (Beschäftigte in der Schifffahrt in den Entgeltgruppen 9b oder 10), der Vorbemerkung Nr. 2 zu Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 (Ingenieure) und den Vorbemerkungen zu Teil II Abschnitt 23 (Technische Beschäftigte im Eichdienst);
- die **Meisterzulage** ab 1. Januar 2019 ausschließlich nach der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 3 (Beschäftigte in Bäderbetrieben in den Entgeltgruppen 8 oder 9a) , der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 15 (Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben), der Vorbemerkung Nr. 2 zu Teil II Abschnitt 20.5 (Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst) befristet bis 31. Dezember 2019 und den Vorbemerkungen zu Teil II Abschnitt 24 Unterabschnitt 2 (Beschäftigte an Theater und Bühnen in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton) bzw. 3 (Beschäftigte an Theatern und Bühnen in den Bereichen Kostüme, Maske, Requisite);
- die **Außendienstzulage** in der Steuerverwaltung ab 1. Januar 2019 ausschließlich nach der Vorbemerkung Nr. 2 zu Teil II Abschnitt 21.

Das gilt sowohl, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit vor dem 1. Januar 2012 als auch nach dem 31. Dezember 2011 übertragen worden ist.

- Soweit Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 9a bis E 13 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen bisher anstelle der ursprünglich in § 4 des Tarifvertrages über Zulagen für Angestellte vom 17. Mai 1982 geregelten **Programmierzulage** eine persönliche Zulage gem. § 5 Abs.2 S.3 bzw. § 17 Abs. 6 TVÜ-L in Höhe von 23.01 € monatlich erhalten (vgl. dazu auch die Durchführungshinweise der TdL zur Entgeltordnung als Anlage A zum TZV-L in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 02.01.2012 unter Ziffer B.I.3.1.4.9), wird diese bis zum 31.Dezember 2020 weitergezahlt.

Mit Inkrafttreten des neugefassten Abschnitts 11 im Teil II der Entgeltordnung (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik) zum 1. Januar.2021 entfällt diese Zulage endgültig. Die entsprechende Zahlung ist einzustellen.